Satzung vom zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.September 2012 (-GV. NRW. S. 436-) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (-GV. NRW. S. 687-) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

1. Grabstellengebühren			<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	63,46 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	42,16€
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	84,85€
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	103,66 €
1.5	Sondergrabstätten je m²	je Jahr	63,12€
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	61,22€
1.7	Erdreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	67,06 €
1.8	Urnenreihengräber	je Jahr	47,49€
1.9	Urnenwahlgräber	je Jahr	66,90 €
1.10	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	73,86 €
1.11	Anonyme Urnengräber	je Jahr	39,26 €
1.12	Urnenreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	48,47 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	42,07€

2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Führen des Leichenzuges, Schließen und Einebnen des Grabes

			<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber und Reihen- gräber Gemeinschaftshain für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	579,02€
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen	566,68€
2.3	Reihengräber und Reihen- gräber Gemeinschaftshain für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	289,51 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	696,77 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	348,38 €
2.6	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	911,26 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	455,63 €
2.8	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber, Gemein- schaftshain und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen	138,48 €
2.9	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen	56,29€

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.10	in einem Reihengrab	119,95€
2.11	in einem Wahlgrab	146,75€

3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

			<u>Gebühr</u>
3.1	Benutzung der Trauerhalle		146,01 €
3.2	Benutzung des Sezierraumes		169,74 €
3.3	Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz	10,23€
3.4	Umbettungen und Ausgrabungen Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofpersonal		
3.4.1	von einer Leiche		60,62€
3.4.2	von einer Urne		30,31€
3.5	Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist		
		je Jahr und m²	13,20 €
3.6	Für die Prüfung eines Antrages auf Er Grabdenkmälern oder anderer baulich Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrste und Urnengräbern folgende Gebühr zu Die Gebühr beinhaltet auch die laufen auf Standfestigkeit.	er Anlagen auf elligen Grabstellen u entrichten:	22,69€

4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.